



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss

Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 20. Juli 2020
Bezug: Mein Schreiben vom
6. April 2020
Anlagen: 1

Referat Pet 2
BMF, BMG, BMU, BR, BT

Stieler
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-37460
Fax: +49 30 227-36130
vorzimmer.pet2@bundestag.de

Erbschaftsteuer

Pet 2-19-08-6113-031663 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen mit der
Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen des zuständigen
Fachministeriums eine hilfreiche Antwort geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stieler



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4189
FAX +49 (0) 30 18 682-3159
E-MAIL IVC7@bmf.bund.de
DATUM 12. Juni 2020

BETREFF **Erbschaftsteuer;**
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 1. April 2020

BEZUG Ihr Schreiben vom 6. April 2020
- Pet 2-19-08-6113-031663 -

ANLAGEN 1

GZ **IV C 7 - S 3700/20/10001 :001**

DOK **2020/0566203**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent begehrt, Erbschaften, besonders im Privateigentum, nicht auf Basis von Bodenrichtwerten der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.

Hierzu nehme ich aus steuerfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Als Bereicherungssteuer stellt die Erbschaftsteuer ein sinnvolles Element im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern dar. Besteuert wird die mit einer unentgeltlichen Zuwendung einhergehende Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers. Das geltende Erbschaftsteuerrecht verfolgt das Ziel, Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich zu begünstigen. Maßgebend für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützten Testierfreiheit des Erblassers nach Artikel 6 des Grundgesetzes Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer (BStBl II 1995, 671) konkretisiert. Danach ist der steuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass zumindest zum deutlich überwiegenden Teil und bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei zu Gute kommt. Gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 1 ErbStG

wird dementsprechend für den Ehegatten oder den Lebenspartner eines Erblassers oder Schenkers ein allgemeiner persönlicher Freibetrag von 500.000 Euro, gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG für Kinder eines Erblassers oder Schenkers ein allgemeiner persönlicher Freibetrag von jeweils 400.000 Euro gewährt, der die Bemessungsgrundlage der Steuer vermindert. Zusätzlich sind gemäß § 19 Absatz 1 ErbStG in der Steuerklasse I niedrigere Prozentsätze anzuwenden als in anderen Steuerklassen.

Bei Erwerben von Todes wegen bleibt eine vom Erblasser bislang zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung in einem Ein-, Zwei oder Mehrfamilienhaus steuerfrei, wenn Erwerber gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4b ErbStG der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner oder gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 4c ErbStG ein Kind ist oder mehrere Kinder sind, diese die Wohnung unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzen und soweit die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei typisierter Betrachtungsweise zum Familiengebrauchsvermögen gehörendes Wohneigentum bis zu einer bestimmten Grenze an die in der Hausgemeinschaft lebenden Verwandten steuerfrei vererbt werden kann, wenn der Erbe ansonsten wegen seiner Erbschaftsteuerverpflichtungen zur Veräußerung gezwungen wäre (siehe Bundestags-Drucksache 16/11107, Seite 9).

Die Bewertung des anfallenden Vermögens bei der Ermittlung der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage muss wegen der dem geltenden Erbschaftsteuerrecht zugrunde liegenden Belastungsentscheidung, den durch Erbfall oder Schenkung anfallenden Vermögenszuwachs zu besteuern, einheitlich am gemeinen Wert als dem maßgeblichen Bewertungsziel ausgerichtet sein. Die Bewertungsmethoden müssen gewährleisten, dass alle Vermögensgegenstände in einem Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst werden (BVerfG, Beschluss vom 7. November 2006 1 BvL 10/02, BStBl II 2007, 192, 2. Leitsatz).

Die Heranziehung der Bodenrichtwerte bei der Bewertung des Grundvermögens gewährleistet eine hinreichende Annäherung an den gemeinen Wert nach § 9 BewG. Der Bodenrichtwert gemäß § 196 Absatz 1 BauGB ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit den dargestellten Grundstücksmerkmalen (Bodenrichtwertgrundstück).

Die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der Kaufpreissammlung ermittelten und den Finanzbehörden mitgeteilten Bodenrichtwerte sind nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung für die am Steuerrechtsverhältnis Beteiligten verbindlich. Die Ermittlung von Bodenrichtwerten wurde explizit einer außerhalb der Finanzverwaltung stehenden Stelle, den Gutachterausschüssen, aufgegeben, da diesen auf

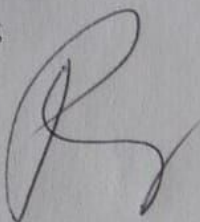
Grund ihrer besonderen Sach- und Fachkenntnis und ihrer größeren Ortsnähe sowie der von Beurteilungs- und Ermessenserwägungen abhängigen Wertfindung eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung von Bodenrichtwerten zukommt.

Eine möglicherweise vorgenommene Besteuerung des übertragenen Vermögens beim Erblasser kann eine Ausnahme von der Bemessungsgrundlage bei der Erbschaftsteuer nicht rechtfertigen, da nicht der Erblasser Adressat der Belastungsgrundentscheidung ist, sondern der Erwerber. Die beim Erwerber durch das Erbe ausgelöste erhöhte Leistungsfähigkeit unterlag noch keiner Besteuerung. Das übertragene Vermögen muss darüber hinaus nicht zwingend beim Erblasser vollständig besteuert worden sein, da das Vermögen beim Erblasser beispielsweise einen nicht steuerbaren Wertzuwachs erfahren haben kann.

Dem Begehren des Petenten kann daher nicht entsprochen werden. Eine Zweitschrift meiner Stellungnahme sowie das Original der Eingabe sind beigelegt.

Im Auftrag

Rennings

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized capital 'R' followed by a horizontal stroke and a small upward flick.